

STADT ANSBACH

Deckblatt Nr. 1

zum Bebauungsplan Nr. XIII

zur Änderung der Festsetzungen im Bereich der ehemaligen Walch-Bräu

Der Stadtrat der Stadt Ansbach (Beschluß Nr. 93) hat aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl. S. 149) das o.g. Deckblatt, das aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 25.08.1988 und einem Planblatt in der Fassung vom 31.03.1989 besteht, als Satzung beschlossen.

Textliche Festsetzungen

§ 1

Für die Ausführung des Deckblattes gelten nachstehende Vorschriften:

- 1.) Soweit sich bei der Ausnutzung der festgesetzten überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als die nach Art. 6 BayBO vorgeschrieben ergeben, werden diese festgesetzt.
Die Anforderungen gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBO müssen gewahrt bleiben.
- 2.) a) Im besonderen Wohngebiet sind Einzelhandelsbetriebe nur bis max. 250 m² Verkaufsfläche zulässig.
b) In der Bauzeile an der Reuterstraße sind oberhalb des 1. Obergeschosses nur Wohnungen zulässig.

§ 2

Das Deckblatt (Plan und Textteil) wird mit der amtlichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.
Gleichzeitig treten alle früheren planungsrechtlichen Festsetzungen und Ortsvorschriften für den Bereich des Deckblattes außer Kraft, soweit diese dem Deckblatt widersprechen. Alle übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. XIII und Nr. XVI (Textbebauungsplan) gelten für das Deckblatt weiter.

Aufgestellt:

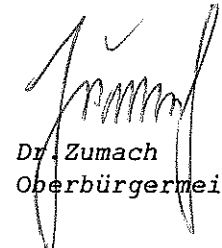
Ansbach, den 25.8.1988
Stadtbauamt



Dr. Bock
Ltd. Baudirektor

Ausgefertigt:

Ansbach, den 12. OKT. 89



Dr. Zumach
Oberbürgermeister